

S. 67 / Nr. 13 Familienrecht (d)

BGE 54 II 67

13. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Februar 1928 i.S. R. gegen R.

Seite: 67

Regeste:

Art. 158 Ziffer 1 ZGB schliesst nicht aus, dass der kantonale Gesetzgeber dem Richter die Kompetenz verleiht, von Amtes wegen von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen zur Beurteilung der Begründetheit eines Scheidungsbegehrens heranzuziehen.

Der Berufungskläger bemängelt in erster Linie, dass die Vorinstanz bei der Beurteilung der vorwürfigen Scheidungsklage sich nicht auf die Würdigung des von den Parteien vor Kantonsgericht vorgebrachten Prozessstoffes beschränkt, sondern auch die Akten des bezirksgerichtlichen Verfahrens beigezogen und die Instruktion auf die darin angeführten Tatsachen ausgedehnt habe, obwohl jener Prozess von den Parteien absichtlich nicht weiter geführt worden sei. Diese Bemängelung erscheint vom Standpunkt des Bundesrechtes aus, dessen Anwendung hier allein zu überprüfen ist, nicht begründet. Es kann allerdings nicht gegen den Willen der Parteien von Amtes wegen ein Scheidungsanspruch berücksichtigt werden, den die Parteien selber gar nicht geltend machen. Ob aber zur Begründung eines geltend gemachten Anspruches Tatsachen von Amtes wegen beigezogen und berücksichtigt werden dürfen, die die Parteien selber nicht namhaft gemacht haben, das ist eine ausschliesslich dem kantonalen Prozessrecht anheimstehende Frage. Dem steht auch die Vorschrift des Art. 158 Ziff. 1 ZGB nicht entgegen, wonach der Richter Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, nur dann als erwiesen annehmen darf, wenn er

Seite: 68

sich von deren Vorhandensein überzeugt hat; denn damit wollte nur im Sinne einer Mindestanforderung gesagt werden, dass der Richter sich selber von der Wahrheit einer von den Parteien vorgebrachten Behauptung überzeugen müsse und nicht auf blosser Geständnisse der Parteien abstellen dürfe. Das schliesst jedoch keineswegs aus, dass der kantonale Gesetzgeber darüber hinaus dem Richter durch Einführung der Untersuchungsmaxime die Kompetenz verleiht, von Amtes wegen von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen zur Beurteilung der Begründetheit eines Scheidungsbegehrens heranzuziehen. Wenn sich daher die Vorinstanz vorliegend zum amtlichen Beizug der bezirksgerichtlichen Akten und Mitberücksichtigung der darin enthaltenen Tatsachen nach den Vorschriften des st. gallischen Prozessrechtes für zuständig erachtete, so kann dies vom Bundesgericht als Berufungsinstanz nicht auf seine Zulässigkeit hin überprüft werden, sondern es hat das Bundesgericht seinerseits die bezüglichen Feststellungen hinzunehmen und seiner eigenen Beurteilung der streitigen Scheidungsklage zugrunde zu legen